



Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Turtmann-Unterems** vom 2. August 2017 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Turtmann-Unterems am 23. Mai 2017 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplanes (flächengleiche Umzonung von 86 m² im Gebiet Bine/Herrenmatte: Wohnzone W4 – Übriges Gemeindegebiet);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesezt vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 14 vom 7. April 2017;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Turtmann-Unterems vom 23. Mai 2017, womit die Teilrevision des Zonennutzungsplans angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 22 vom 2. Juni 2017;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 30. August 2017 womit eine positive Vormeinung abgegeben wurde. Die DRE hielt überdies fest, dass *die Überbauung einer Parzelle von ca. 900 m² in einer Wohnzone W4 mit einer Ausnützungsziffer von 1.0 durch ein Einfamilienhaus, (ist) im Rahmen des Baugesuches sicher nochmals kritisch zu hinterfragen [ist]*;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 1. September 2017, womit der Mitbericht vom 30. August 2017 der Gemeinde zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel abgeschlossen wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass diese Teilrevision des Zonennutzungsplanes der Einwohnergemeinde Turtmann-Unterems die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Turtmann-Unterems vom 23. Mai 2017 keine Beschwerden erhoben wurden;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

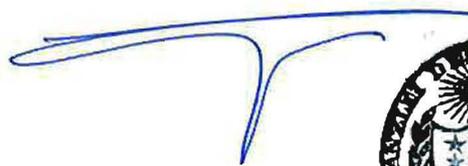
**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Turtmann-Unterems am 23. Mai 2017 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes (flächengleiche Umzonung von 86 m² im Gebiet Bine/Herrenmatte: Wohnzone W4 – Übriges Gemeindegebiet) wird homologiert.

Sitzung vom **13. Sep. 2017**

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Entscheidgebühr Fr. 250.--
Gesundheitstempel Fr. 7.--

Verteiler 5 Ausz. DSIS ~~-----~~ *Re notifié par le Département*
1 Ausz. FI